

Heidelberg, den 15. Oktober 2020

Liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

heute Nachmittag wurden die Schulen in Baden-Württemberg von der Aktualisierung der Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule (Stand 15.10.2020), die mit dem morgigen Tag (16.10.2020) in Kraft tritt, unterrichtet. Angesichts der Tatsache, dass nach Angabe des Robert-Koch-Instituts der derzeitige Stand der landesweiten 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner bei 34,58 (Stand 15.10., 00.00 Uhr) lag, ist mit an Sicherheit anzunehmender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Grenzwert von 35 morgen (16.11.) überschritten sein wird. In der Stadt Heidelberg liegt dieser Wert bereits heute oberhalb der Warnstufe. Damit setzen wir am KFG mit sofortiger Wirkung die bei der zu erwartenden Überschreitung des Grenzwertes von 35 geltende Regelung um.

Aus dem zusammenfassenden Begleitschreiben des MKJS zur Veröffentlichung der CoronaVO, 15.10.2020:

**„Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage ist es notwendig, die Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen für den Zeitraum einer landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Pandemiestufe 3) zu verschärfen.“**

**Der geänderten CoronaVO Schule ... können Sie entnehmen, ..., dass:**

- **„eine Pflicht zum Tragen einer Maske ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen auch in Unterrichtsräumen (vgl. § 6a)... besteht.**
- **die Nutzung der Schulen für außerschulische Zwecke eingeschränkt und**
- **die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (> also auch der eintägigen oder nur stundenweisen) ausgesetzt ist.“**

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass **„in § 6 Abs 2 (neu) ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen der rechtlichen Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, aufgenommen wurde. ... Sofern pädagogische Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Maskenpflicht (> durch Schüler und Schülerinnen) keinen Erfolg zeigen, können entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG, insbesondere auch ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss, in Betracht gezogen werden.“**

Soweit der Auszug der auch für das KFG gültigen Rechtsverordnung.

Ich kann Sie alle, sehr geehrte Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen und Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, nur eindringlich und inständig bitten und auffordern, die uns in diesen Zeiten zum Schutz der eigenen Person, zum Schutz des Nächsten und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auferlegten Regelungen einzuhalten und gemeinsam den Herausforderungen dieser Wochen und Monate zu begegnen. Ich danke Ihnen sehr dafür.

Mit herzlichen Grüßen  
Dr. Michael Alperowitz  
Oberstudiendirektor

Kurfürst-Friedrich-Gymnasium  
Neckerstaden 2  
69117 Heidelberg

Tel.: 06221/5832150  
E-Mail: Dr.Alperowitz@kfg-heidelberg.de